

## **Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**



Gemäß § 13 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz –VermKatG NRW-) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt durch Offenlegung die Bekanntgabe der Erneuerung und umfangreicher Fortführungen des Liegenschaftskatasters im gesamten Gebiet des Kreises Euskirchen infolge

- der Übernahme der Ergebnisse von Bodenordnungsverfahren und Bodenschätzungen
- der Aktualisierung der Liegenschaftsangaben, insbesondere der Tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und des Gebäudebestandes aufgrund der Arbeiten zur Erfassung der Amtlichen Basiskarte und weiterer eigener Erhebungen
- der Übernahme der Eigentümerangaben aus dem Grundbuch.

Die Offenlegung tritt an die Stelle einer schriftlichen Bekanntgabe. Den Eigentümerinnen und Eigentümern, Erbbauberechtigten, Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte wird Gelegenheit gegeben, sich über die Veränderungen der sie betreffenden Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen in der Zeit

**vom 26. März 2018 bis einschließlich 27. April 2018**

bei der Abteilung Geoinformation, Vermessung und Kataster des Kreises Euskirchen,  
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, im Raum A 102 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag: 8:30 – 15:30 Uhr, Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr.

Es sollten, um Wartezeiten zu verkürzen, Termine vereinbart werden unter den Rufnummern 02251/15-348 oder 15-459.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur denjenigen bereitgestellt werden, die ein berechtigtes Interesse darlegen. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben einsehen möchten. Die allgemein zugänglichen Daten des Liegenschaftskatasters und diese öffentliche Bekanntmachung sind auch im Internetportal des Kreises Euskirchen abrufbar unter den Adressen

<https://geoportal.kreis-euskirchen.de>

<https://www.kreis-euskirchen.de/kreishaus/aktuell/bekanntmachungen.php>

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Erneuerung und Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder elektronisch einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Angaben, die aus abgeschlossenen Bodenordnungsverfahren unverändert übernommen wurden
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden
- Eigentümerangaben, wenn sie mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Euskirchen, den 08.03.2018

Kreis Euskirchen, Der Landrat, Abt. Geoinformation, Vermessung und Kataster, Im Auftrag

gez. Rang